Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2018/BV/3896
Status: öffentlich

Beschlussvorlage	Datum: 23.07.2018
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Stadtamt	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Rechnungsprüfungsamt Zentrale Steuerung Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz Ortsamt West	

Richtlinie zum Budget für Ortsbeiräte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.09.2018	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Vorberatung
19.09.2018	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
20.09.2018	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
25.09.2018	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
25.09.2018	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung
26.09.2018	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
27.09.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
02.10.2018	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
02.10.2018	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
02.10.2018	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	Vorberatung
04.10.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
04.10.2018	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
04.10.2018	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
04.10.2018	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
09.10.2018	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Vorberatung
09.10.2018	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
09.10.2018	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
09.10.2018	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
10.10.2018	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
16.10.2018	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
16.10.2018	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
17.10.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:
§ 22 Abs. 3 Nr. 8 Kommunalverfassung M-V
§ 3 Ortsbeiratssatzung

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2017/AN/3215 der Bürgerschaft vom 31.01.2018

Sachverhalt:
Der Oberbürgermeister wurde mit dem Beschluss des o. g. Antrages beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung eines Budgets für Ortsbeiräte in der Hanse- und Universitätsstadt ab dem 01.01.2019 zu erarbeiten und der Bürgerschaft zum Beschluss vorzulegen.

Mit dieser Vorlage wird die Richtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Zuwendungsbescheid zurück zu geben sind und keine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr erfolgt.

Die Ortsbeiräte erhalten eine noch zu erarbeitende Anleitung zur Handhabung der Richtlinie.

Über die Richtlinie und die Anleitung werden die Ortsbeiräte in einer Veranstaltung am 13.09.2018 informiert.

Finanzielle Auswirkungen:
Als Anlage werden die in den Haushaltsplanentwurf 2018-2021 eingearbeiteten Budgets der Ortsbeiräte übergeben.

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u>
kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage/n:
- Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte (Ortsteilvertretungen) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock + Anlage 1 und Anlage 2
- Haushaltsplanentwurf 2018-2021 der HRO

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte (Ortsteilvertretungen) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. In der Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung für das Land M-V wird dazu wie folgt ausgeführt: Die finanzielle Eigenverantwortung der Ortsteilvertretungen bleibt auf Maßnahmen beschränkt, die nur innerhalb des Ortsteiles wirken. Die Grenze liegt dort, wo die Haushaltsautonomie der direkt gewählten Gemeindevertreter beeinträchtigt wird. Die konkrete Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kleinere Maßnahmen“ obliegt der Gemeindevertretung. Die Maßnahmen müssen aber eine im Vergleich zum Gesamthaushalt der Gemeinde untergeordnete Bedeutung haben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mittel für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen das gemeindliche Haushaltsrecht unbeschränkt. Ausnahmen sieht die Kommunalverfassung für das Land M-V nicht vor.
Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung festgelegt, dass weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Satzung für Ortsbeiräte geregelt werden. In der Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Ortsbeiratssatzung) wird im § 3 Abs. 5 und 6 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung von Ortsbeiratbudgets gilt als freiwillige Leistung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Diese Richtlinie gibt den Ortsbeiräten im Rahmen der Gesetzes-, Hauptsatzungs- sowie Ortsbeiratssatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe eines Ortsbeirates basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner eines Ortsbeiratsbereiche zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsbereichsbezogenen Einwohnerstatistik der HRO. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige Ortsbeiratsbudget. Der Grundbetrag beträgt 3.000 EUR/Ortsbeiratsbereich pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 EUR je Einwohner pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes.

3 Verwendung der Mittel

Das Ortsbeiratsbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 EUR nicht übersteigen und im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein.

Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der im Ortsbeiratsbereich gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, außer extremistischen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums in dem Ortsbeiratsbereich und sonstigen Ortsteilfesten,
4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsbereitsangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen Ortsbeiräten und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den Ortsbeiräten fungiert das Ortsamt als Ansprechpartner und Schnittstelle. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Einwohnerbeteiligung, Beratung

Jeder Ortsbeirat entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsbeiratsbereiches einbezogen und wie Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte der Ortsbeirat erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses entscheiden. Der Beratungsbedarf ist vom Ortsbeirat über das Ortsamt an den zuständigen Senatsbereich zu richten. Das Ergebnis der Vorberatung sollte in der Regel bis zur nächsten Ortsbeiratssitzung vorliegen.

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsbeiräte treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Über das Abstimmungsergebnis informiert der Ortsbeirat über das Ortsamt als geschäftsführende Stelle die Antragsteller. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung von Maßnahmen durch die Verwaltung

Die Entscheidung der Ortsbeiräte zur Verwendung des Ortsbeiratsbudgets für Maßnahmen ist, nach dem Vorliegen des gemeinsamen Beratungsergebnisses zwischen Ortsbeirat und Verwaltung, über das zuständige Fachamt dem/der zuständigen Senator/in zuzuleiten. Der/die zuständige Senator/in verfügt über die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung.

Für die haushalterische Umsetzung investiver Maßnahmen wurden die einzelnen Produktkonten des Ortsbeiratsbudgets 11105.74190101 bis 11105.74190119 sowie 11105.74190199 durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt. Gemäß § 14 Absatz 4 der GemHVO-Doppik werden Ansätze von ordentlichen Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionen können somit unterjährig beim Teilhaushalt 32 im Produkt 11105 verbucht werden. Nach Abschluss der Investitionen erfolgt eine Umbuchung in das Anlagevermögen des zuständigen Fachamtes.

8 Zuwendungen des Ortsbeirates für Maßnahmen Dritter

Soweit Ortsbeiratsentscheidungen Zuwendungen an Dritte beinhalten, hat der/die Dritte einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß Anlage 1 zu stellen.
Der Ortsbeirat ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung des Antrages.
Ihm obliegt die Pflicht, das öffentliche Interesse zu beurteilen. Die Zuwendungen an Dritte müssen dem Allgemeinwohl dienen.
Das Ergebnis der Entscheidung ist mit dem Antrag an das Stadtamt weiterzuleiten.
Das Stadtamt bearbeitet gemäß der Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen den Zuwendungsantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid, gegebenenfalls vorbehaltlich eins rechtskräftigen Haushaltes.
Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks hat der/die Zuwendungsempfänger/in einen vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 zu erstellen.
Der/die Ortsbeiratsvorsitzende ist zuständig für die Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises.
Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem Verwendungsnachweis zur abschließenden Bearbeitung an das Stadtamt weiterzuleiten.

9 Zuwendungen für Maßnahmen des Ortsbeirates

Für einzelne Maßnahmen kann der Ortsbeirat Zuwendungen aus dem Ortsbeiratsbudget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 EUR erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die Ortsbeiratsvorsitzende. Die Auszahlung der Gesamtzuwendung ist beim Stadtamt auf der Grundlage der entsprechenden Ortsbeiratsentscheidung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt.
Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

10 Haushaltsrechtliche Regelungen

Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V gelten.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ..... in Kraft.

Datum, Unterschrift des Oberbürgermeisters

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

.....
.....
.....
.....
.....

Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers
Auskunft erteilt:
Tel.-Nr.:
Bankverbindung :
IBAN:
Kreditinstitut:
BIC:

Empfänger/Empfängerin
Ortsbeirat
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

.....
.....
.....

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung einer Zuwendung von ..... EUR

Die Zuwendung soll folgendem Zweck* dienen:

.....

1. Titel der Maßnahme/Projekt

2. Träger der Maßnahme/Projekt (Wir möchten gerne wissen, wer Sie sind und welche Erfahrungen Sie haben.)

3. Kurzbeschreibung der Maßnahme

3.1. Was? (...wird durchgeführt?)

* Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie "Förderung der Kultur oder des Sportes" usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind auszuführen.

3.2. Wann? (geplanter Beginn, Dauer der Maßnahme?)

3.3. Wo? (... findet die Maßnahme statt?)

3.4. Für wen? (Welche Zielgruppen sind von der Maßnahme direkt und mittelbar betroffen?)

3.5. Mit wem? (Wer unterstützt die Durchführung der Maßnahme, welche Zuarbeiten werden von diesem erbracht?)

4. Zielstellung
(Was soll mit der Maßnahme erreicht werden? Welchen Bezug gibt es zum Stadtteil?)

5. Kosten- und Finanzierungsplan

Einnahmen (ohne Zuschuss aus Ortsbeiratsbudget)	**Gesamt-einnahmen** (Bruttobetrag in €)
aus Teilnehmerbeiträgen (Eintritt, Teilnahmegebühr,...)	
Eigenmittel des Antragstellers	
Zuschüsse der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kommun	
Sonstige Einnahmen (Spenden, Sponsoren u. a.)	
Summe voraussichtlicher Einnahmen	

Ausgaben	**Gesamt-ausgaben** (Bruttobetrag in €)	**davon Zuwendung aus Ortsbeiratsbudget**
Investive Kosten (Geräte, Ausstattung, Einrichtung) Bei Anschaffungen im Wert über 200 € sind 3 vergleichbare Angebote beizufügen.		
Personalkosten (Honorare, Aufwandsentschädigungen,...)		
Sachkosten (Materialien, Fahrtkosten, Bewirtung,...)		
Sonstige Kosten (GEMA, Versicherungen, Leihgebühren...)		
Summe voraussichtlicher Ausgaben		

Fehlbedarf (Ausgaben - Einnahmen)	

Beantragte Zuwendung aus dem Ortsbeiratsbudget	

Diese drei Summen müssen gleich

6. ☐ **Es besteht eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG vorliegt.**
Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen.

☐ **Es besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.**

7. ☐ **Hiermit wird erklärt, dass unser/e Verein, Initiative, Verband, sonstige Personengruppe keine extremistische Vereinigung ist.**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller beigefügten Anlagen wird versichert.

Ferner wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt.

Nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Zuwendungsbescheid sind zurück zu geben.

Ort und Datum

.....

Vorname, Name der Antragstellerin oder des Antragstellers

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

.....

Entscheidung durch Ortsbeiratsvorsitzende/r

Ort und Datum

.....

Vorname, Name Ortsbeiratsvorsitzende/r

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift Ortsbeiratsvorsitzende/r

.....

☐ **genehmigt** ☐ **nicht genehmigt**

Begründung:

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kommt ihrer Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen umfassend nach. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie von Ihrem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner oder entnehmen diese bitte den allgemeinen Informationsschreiben der zuständigen Ämter im Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der/die Antragsteller/in willigt ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung, Nutzung und Speicherung der folgenden Informationen berechtigt ist:
- Name des Zuwendenden,
- Höhe der Zuwendung und ggf. Beschreibung der Zuwendung,
- ggf. bestehende Zweckbindungen und weitere Hinweise zur Verwendung der Zuwendung.

Der/die Antragsteller/in willigt ferner ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die vorstehend genannten Daten zu statistischen Zwecken sowie zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und für die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Annahme der Zuwendung bekannt geben darf.

Name und Anschrift Zuwendungsempfänger/in

.....

.....

.....

.....

.....

Empfängerin
Ortsbeirat
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

.....

.....

.....

☐ **Einfacher Verwendungsnachweis**

Zuwendungsbescheid Nr.: ..... vom .....

Zuwendungszweck

.....

Zuwendungsgeberin

.....

Zuwendungsempfänger/in

.....

Betrag der Zuwendung in EUR

.....

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

1. Sachbericht *(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan)*
Bericht hier eingeben oder als Anlage beifügen

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Kosten und Finanzierungsplanes gemäß Antrage:

Kosten- und Finanzierungsplan	Einnahme in EUR	Ausgabe in EUR	Vermerke

Summe der Einnahmen ..... EUR

Summe der Ausgaben ..... EUR

Einsparungen ..... EUR

Mehrausgaben ..... EUR

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Ort und Datum

.....

Vorname, Name Zuwendungsempfänger/in

Rechtsverbindliche Unterschrift Zuwendungsempfänger/in

....

Prüfung durch Ortsbeiratsvorsitzende/r

Ort und Datum

.....

Vorname, Name Ortsbeiratsvorsitzende/r

Rechtsverbindliche Unterschrift Ortsbeiratsvorsitzende/r

....

☐ **bestätigt** ☐ **nicht bestätigt**

Begründung:

Anlage

Konto	Produkt 11105 Ortsbeiräte	EW per 30.06.2017	Grundbetrag	EW-bezogener Betrag	Gesamtbudget	HH-Ansatz pro Jahr 2019-2021
54190101	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Warnemünde	7.989	3.000,00 €	3.994,50 €	6.994,50 €	7.000,00 €
54190102	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Rostock-Heide	1.590	3.000,00 €	795,00 €	3.795,00 €	3.800,00 €
54190103	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Lichtenhagen	14.281	3.000,00 €	7.140,50 €	10.140,50 €	10.200,00 €
54190104	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Groß Klein	13.352	3.000,00 €	6.676,00 €	9.676,00 €	9.700,00 €
54190105	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Lütten Klein	17.076	3.000,00 €	8.538,00 €	11.538,00 €	11.600,00 €
54190106	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Evershagen	16.686	3.000,00 €	8.343,00 €	11.343,00 €	11.400,00 €
54190107	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Schmarl	8.728	3.000,00 €	4.364,00 €	7.364,00 €	7.400,00 €
54190108	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Reutershagen	17.974	3.000,00 €	8.987,00 €	11.987,00 €	12.000,00 €
54190109	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Hansaviertel	8.396	3.000,00 €	4.198,00 €	7.198,00 €	7.200,00 €
54190110	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gartenstadt/Stadtweide	3.285	3.000,00 €	1.642,50 €	4.642,50 €	4.700,00 €
54190111	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Kröpeliner-Tor-Vorstadt	19.332	3.000,00 €	9.666,00 €	12.666,00 €	12.700,00 €
54190112	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Südstadt	15.012	3.000,00 €	7.506,00 €	10.506,00 €	10.600,00 €
54190113	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Biestow	2.778	3.000,00 €	1.389,00 €	4.389,00 €	4.400,00 €
54190114	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Stadtmitte	19.909	3.000,00 €	9.954,50 €	12.954,50 €	13.000,00 €
54190115	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Brinckmansdorf	8.285	3.000,00 €	4.142,50 €	7.142,50 €	7.200,00 €
54190116	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Dierkow - Neu	10.858	3.000,00 €	5.429,00 €	8.429,00 €	8.500,00 €
54190117	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Dierkow - Ost/West	2.203	3.000,00 €	1.101,50 €	4.101,50 €	4.200,00 €
54190118	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Toitenwinkel	13.978	3.000,00 €	6.989,00 €	9.989,00 €	10.000,00 €
54190119	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gehlsdorf/Rostock Ost	5.849	3.000,00 €	2.924,50 €	5.924,50 €	6.000,00 €
54190199	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - allgemein	2.439		1.219,50 €	1.219,50 €	1.300,00 €
	Summe	210.000			162.000,00 €	162.900,00 €

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte (Ortsteilvertretungen) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. In der Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung für das Land M-V wird dazu wie folgt ausgeführt: Die finanzielle Eigenverantwortung der Ortsteilvertretungen bleibt auf Maßnahmen beschränkt, die nur innerhalb des Ortsteiles wirken. Die Grenze liegt dort, wo die Haushaltsautonomie der direkt gewählten Gemeindevertreter beeinträchtigt wird. Die konkrete Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kleinere Maßnahmen“ obliegt der Gemeindevertretung. Die Maßnahmen müssen aber eine im Vergleich zum Gesamthaushalt der Gemeinde untergeordnete Bedeutung haben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Mittel für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen das gemeindliche Haushaltsrecht unbeschränkt. Ausnahmen sieht die Kommunalverfassung für das Land M-V nicht vor.
Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung festgelegt, dass weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Satzung für Ortsbeiräte geregelt werden. In der Satzung für Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Ortsbeiratssatzung) wird im § 3 Abs. 5 und 6 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung von Ortsbeiratbudgets gilt als freiwillige Leistung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Diese Richtlinie gibt den Ortsbeiräten im Rahmen der Gesetzes-, Hauptsatzungs- sowie Ortsbeiratssatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe eines Ortsbeirates basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner eines Ortsbeiratsbereiche zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/ innen entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsbereichsbezogenen Einwohnerstatistik der HRO. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige Ortsbeiratsbudget. Der Grundbetrag beträgt 3.000 EUR/Ortsbeiratsbereich pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 EUR je Einwohner/ in pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes.

3 Verwendung der Mittel

Das Ortsbeiratsbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 EUR nicht übersteigen.

Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der im Ortsbeiratsbereich gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, außer extremistischen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums in dem Ortsbeiratsbereich und sonstigen Ortsteilfesten,
4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsbeiratsangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen Ortsbeiräten und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den Ortsbeiräten fungiert das Ortsamt als Ansprechpartner und Schnittstelle. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Einwohnerbeteiligung, Beratung

Jeder Ortsbeirat entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner/ innen des Ortsbeiratsbereiches einbezogen und wie Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte der Ortsbeirat erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses entscheiden. Der Beratungsbedarf ist vom Ortsbeirat über das Ortsamt an den zuständigen Senatsbereich zu richten. Das Ergebnis der Vorberatung sollte in der Regel bis zur nächsten Ortsbeiratssitzung vorliegen.

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsbeiräte treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Über das Abstimmungsergebnis informiert der Ortsbeirat über das Ortsamt als geschäftsführende Stelle die Antragsteller. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung von Maßnahmen durch die Verwaltung

Die Entscheidung der Ortsbeiräte zur Verwendung des Ortsbeiratsbudgets für Maßnahmen ist, nach dem Vorliegen des gemeinsamen Beratungsergebnisses zwischen Ortsbeirat und Verwaltung, über das zuständige Fachamt dem/der zuständigen Senator/in zuzuleiten. Der/ die zuständige Senator/in verfügt über die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung.

Für die haushalterische Umsetzung investiver Maßnahmen wurden die einzelnen Produktkonten des Ortsbeiratsbudgets 11105.74190101 bis 11105.74190119 sowie 11105.74190199 durch

Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt. Gemäß § 14 Absatz 4 der GemHVO-Doppik werden Ansätze von ordentlichen Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.
Die Investitionen können somit unterjährig beim Teilhaushalt 32 im Produkt 11105 verbucht werden. Nach Abschluss der Investitionen erfolgt eine Umbuchung in das Anlagevermögen des zuständigen Fachamtes.

Investive Mittel können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Mit Beschluss der Investition und der Umsetzung sind die Folgekosten und Unterhaltskosten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu tragen.

8 Zuwendungen des Ortsbeirates für Maßnahmen Dritter

Soweit Ortsbeiratsentscheidungen Zuwendungen an Dritte beinhalten, hat der/die Dritte einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß Anlage 1 zu stellen.
Der Ortsbeirat ist zuständig für die Prüfung und Entscheidung des Antrages.
Ihm obliegt die Pflicht, das öffentliche Interesse zu beurteilen. Die Zuwendungen an Dritte müssen dem Allgemeinwohl dienen.
Das Ergebnis der Entscheidung ist mit dem Antrag an das Stadtamt weiterzuleiten.
Das Stadtamt bearbeitet gemäß der Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen den Zuwendungsantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid, gegebenenfalls vorbehaltlich eines rechtskräftigen Haushaltes.
Nach Erfüllung des Zuwendungszwecks hat der/die Zuwendungsempfänger/in einen vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 zu erstellen.
Der/die Ortsbeiratsvorsitzende ist zuständig für die Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises.
Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem Verwendungsnachweis zur abschließenden Bearbeitung an das Stadtamt weiterzuleiten.

9 Zuwendungen für Maßnahmen des Ortsbeirates

Für einzelne Maßnahmen kann der Ortsbeirat Zuwendungen aus dem Ortsbeiratsbudget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 EUR erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die Ortsbeiratsvorsitzende für den Ortsbeirat. Die Höhe der Gesamtzuwendung ist dem Stadtamt auf der Grundlage des entsprechenden Ortsbeiratsbeschlusses mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im zuständigen Ortsamt. Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

10 Auswertung

Die Erfahrungen der Ortsbeiräte zur Umsetzung der Richtlinie sind zum Ende eines Haushaltsjahres gemeinsam mit der Verwaltung auszuwerten und auf Verbesserungen zu prüfen.

11 Haushaltsrechtliche Regelungen

Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V gelten.

12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ..... in Kraft.

Datum, Unterschrift des Oberbürgermeisters

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

.....
.....
.....
.....
.....

Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers
Auskunft erteilt:
Tel.-Nr.:
Bankverbindung :
IBAN:
Kreditinstitut:
BIC:

Empfänger/Empfängerin
Ortsbeirat
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

.....
.....
.....

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung einer Zuwendung von ..... EUR

Die Zuwendung soll folgendem Zweck* dienen:

.....

1. Titel der Maßnahme/Projekt

2. Träger der Maßnahme/Projekt (Wir möchten gerne wissen, wer Sie sind und welche Erfahrungen Sie haben.)

3. Kurzbeschreibung der Maßnahme

3.1. Was? (...wird durchgeführt?)

* Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie "Förderung der Kultur oder des Sportes" usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind auszuführen.

3.2. Wann? (geplanter Beginn, Dauer der Maßnahme?)

3.3. Wo? (... findet die Maßnahme statt?)

3.4. Für wen? (Welche Zielgruppen sind von der Maßnahme direkt und mittelbar betroffen?)

3.5. Mit wem? (Wer unterstützt die Durchführung der Maßnahme, welche Zuarbeiten werden von diesem erbracht?)

4. Zielstellung
(Was soll mit der Maßnahme erreicht werden? Welchen Bezug gibt es zum Stadtteil?)

5. Kosten- und Finanzierungsplan

Einnahmen (ohne Zuschuss aus Ortsbeiratsbudget)	**Gesamt-einnahmen** (Bruttobetrag in €)
aus Teilnehmerbeiträgen (Eintritt, Teilnahmegebühr,...)	
Eigenmittel des Antragstellers	
Zuschüsse der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kommun	
Sonstige Einnahmen (Spenden, Sponsoren u. a.)	
Summe voraussichtlicher Einnahmen	

Ausgaben	**Gesamt-ausgaben** (Bruttobetrag in €)	**davon Zuwendung aus Ortsbeiratsbudget**
Investive Kosten (Geräte, Ausstattung, Einrichtung) Bei Anschaffungen im Wert über 200 € sind 3 vergleichbare Angebote beizufügen.		
Personalkosten (Honorare, Aufwandsentschädigungen,...)		
Sachkosten (Materialien, Fahrtkosten, Bewirtung,...)		
Sonstige Kosten (GEMA, Versicherungen, Leihgebühren...)		
Summe voraussichtlicher Ausgaben		

Fehlbedarf (Ausgaben - Einnahmen)	

Beantragte Zuwendung aus dem Ortsbeiratsbudget	

Diese drei Summen müssen gleich

6. ☐ Es besteht eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG vorliegt.
Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen.
☐ Es besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

7. ☐ Hiermit wird erklärt, dass unser/e Verein, Initiative, Verband, sonstige Personengruppe sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller beigefügten Anlagen wird versichert.

Ferner wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt.

Nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Zuwendungsbescheid sind zurück zu geben.

Ort und Datum

.....

Vorname, Name der Antragstellerin oder des Antragstellers

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

.....

Entscheidung durch Ortsbeiratsvorsitzende/r

Ort und Datum

.....

Vorname, Name Ortsbeiratsvorsitzende/r

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift Ortsbeiratsvorsitzende/r

.....

☐ **genehmigt** ☐ **nicht genehmigt**

Begründung:

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kommt ihrer Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen umfassend nach. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie von Ihrem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner oder entnehmen diese bitte den allgemeinen Informationsschreiben der zuständigen Ämter im Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der/die Antragsteller/in willigt ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung, Nutzung und Speicherung der folgenden Informationen berechtigt ist:
- Name des Zuwendungsempfängers,
- Höhe der Zuwendung und ggf. Beschreibung der Zuwendung,
- ggf. bestehende Zweckbindungen und weitere Hinweise zur Verwendung der Zuwendung.

Der/die Antragsteller/in willigt ferner ein, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die vorstehend genannten Daten zu statistischen Zwecken sowie zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und für die erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Annahme der Zuwendung bekannt geben darf.

Name und Anschrift Zuwendungsempfänger/in

.....

.....

.....

.....

.....

Empfängerin
Ortsbeirat
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

.....

.....

.....

☐ **Einfacher Verwendungsnachweis**

Zuwendungsbescheid Nr.: ..... vom .....

Zuwendungszweck

.....

Zuwendungsgeberin

.....

Zuwendungsempfänger/in

.....

Betrag der Zuwendung in EUR

.....

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

1. Sachbericht *(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan)*
Bericht hier eingeben oder als Anlage beifügen

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Kosten und Finanzierungsplanes gemäß Antrage:

Kosten- und Finanzierungsplan	Einnahme in EUR	Ausgabe in EUR	Vermerke

Summe der Einnahmen ..... EUR

Summe der Ausgaben ..... EUR

Einsparungen ..... EUR

Mehrausgaben ..... EUR

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Ort und Datum

.....

Vorname, Name Zuwendungsempfänger/in

Rechtsverbindliche Unterschrift Zuwendungsempfänger/in

....

Prüfung durch Ortsbeiratsvorsitzende/r

Ort und Datum

.....

Vorname, Name Ortsbeiratsvorsitzende/r

Rechtsverbindliche Unterschrift Ortsbeiratsvorsitzende/r

....

☐ **bestätigt** ☐ **nicht bestätigt**

Begründung: